

Satzung des Gesangvereins Benningen e.V.

Auf die Schreibweise der männlichen Form wird verzichtet. Die Kennzeichnung (*a) steht für ALLE (m/w/d)

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesangverein Benningen e.V.“ und hat seinen Sitz in Benningen a.N. Er wurde 1863 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marbach a.N. eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Sängerkreises Mittlerer Neckar.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung des Chorgesangs. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verfolgt:

Durch regelmäßige Chorproben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- singenden Mitgliedern (Aktive)
- fördernden Mitgliedern (Passive)

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Interessen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen. Die Aufnahme in den Verein ist bei der Vorstandschaft schriftlich zu beantragen (Beitrittserklärung). Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Gegen ihre Entscheidung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden. Die einfache Mehrheit kann eine Änderung der Entscheidung bewirken.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
2. Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
3. Vortrag von Wünschen und Anträgen sowie Anbringung von Beschwerden, die schriftlich zur Kenntnis des Ausschusses gebracht werden müssen

4. Berufung gegen Beschlüsse des Ausschusses
5. Vorschlagsrecht
6. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und allen Veranstaltungen des Chors teilzunehmen

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandschaft zum Jahresende erfolgen. Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, die von der Vorstandschaft ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.

§ 7 - Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für die von der Mitgliederversammlung, aus besonderem Anlass, beschlossenen Umlagen.

§ 8 - Verwendung der Mittel

Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Vergütung aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 - Vorstand und Ausschuss

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden (*a)
- bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende (*a)
- der Schriftführerin (*a)
- der Schatzmeisterin (*a)
- der Jugendleiterin (*a)

Der Ausschuss besteht aus:

- der Vorstandschaft
- den stimmberechtigten Beisitzerinnen (*a)
- und gegebenenfalls der Chorvertreterin (*a)

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die 1. Vorsitzende (*a) und die Stellvertreterin (*a) sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

Vorstandschaft und Ausschuss:

Die Vorstandschaft und der Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wahlen für die Vorstandschaft und den Ausschuss finden jeweils versetzt um ein Jahr in folgender Reihenfolge statt:

- 1. Vorsitzende (*a)
- Schriftführerin (*a)
- stimmberechtigte Beisitzerinnen (*a)

- Stellvertretende Vorsitzende/n (*a)
- Schatzmeisterin (*a)
- stimmberechtigte Beisitzerinnen (*a)

Somit verbleibt jeweils ein vertretungsberechtigter Vorstand und ein beschlussfähiger Teil des Ausschusses im Amt.

§ 10 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, möglichst in den ersten drei Monaten, einzuberufen. Ansonsten wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Benningen a.N. unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sollte eine Versammlung in Präsenz nicht möglich sein, kann die Mitgliederversammlung auch digital durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden (*a) oder deren Stellvertreterin (*a) geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch die Schriftführerin (*a) protokolliert. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab 16 Jahre. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Vorstandschaft und des Ausschusses sowie von 2 Kassenprüferinnen (*a) für jeweils 2 Jahre
2. Festsetzung des Jahresbeitrages
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern (Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes und nach Empfehlung des Ausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden)

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge einzubringen. Anträge sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung, schriftlich und begründet, bei der Vorstandschaft einzureichen.

§ 12 - Geschäftsordnung

Eine vom Ausschuss aufgestellte Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 13 - Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das Organ der Kinder- und Jugendchormitglieder des Vereins.

§ 14 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende (*a) und die stellvertretende Vorsitzende (*a) die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatorinnen (*a).

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Benningen a.N., die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Der Beschluss der Versammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 - Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 09.02.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.